

*Man muss handeln um ärgeres zu verhindern –
und sich die **Lärmschutzaufwendungen wieder holen***

Liebe betroffene Anwohner und Hausbesitzer an der ICE-Ausbautrasse

im Anwesen _____

Eine gute Nachricht für Ihren Geldbeutel –

falls Sie bereits vor Jahren Lärmschutzfenster eingebaut haben

und dafür noch keine Kostenbeteiligung des Bauträgers der Trasse erhalten haben.

Sie haben als Anspruchsberechtigte aus dem Planfeststellungsverfahren einen gesetzlichen Anspruch auf Schallschutz gegenüber der DB AG als Vorhabenträgerin. Dementsprechend können Sie von dieser die Erstattung eines Teils Ihrer Kosten für ab 2007 eingebaute Lärmschutzfenster rückwirkend fordern. Ihre Forderung könnte lauten:

„Antrag auf Erstattung der Aufwendungen für passiven Schallschutz durch die auf unsere Kosten eingebauten Lärmschutzfenster laut beiliegender Rechnung“

Sollte sich die DB Netze nicht zeitnah mit Ihnen in Verbindung setzen, können Sie laut Regelung in § 42 BImSchG bei Ihrem Landratsamt als der zuständigen Behörde einen Antrag auf amtliche Festsetzung einer entsprechenden Entschädigung einreichen.

Die bisher kursierende gegenteilige Aussage („rückwirkende Erstattung nicht möglich“) eines Vertreters der Reg. v. Ofr. aus dem Jahr 2014 wurde zum 22.11.2019 geändert. Die Richtigstellung geht zurück auf eine Nachfrage mit Antwort vom 17.07.2017 aus dem Bundesverkehrsministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur, in der klargestellt wurde: solch ein Anspruch besteht rückwirkend bis Juli 2007. (Quellenangaben s.u.)

In den Unterlagen zu dem bestehenden Planfeststellungsbeschluss von 2016 (s. Tab. in Kap. 8.8.1.2 Passiver Schallschutz) können Sie nachlesen, ob Ihr Haus unter den ‚dem Grunde nach‘ berechtigten Gebäuden aufgeführt ist. Falls ja kann ein Antrag auf Erstattung der Kosten für Lärmschutz-Fenster und -Lüftungsanlagen für Sie sinnvoll sein. **HINWEIS:** Die Verteilung dieses INFO-Blattes erfolgt vorzugsweise an die Bewohner der in der oben genannten Tabelle aufgeführten ‚anspruchsberechtigten Gebäude‘.

Mit freundlichen Grüßen – Teamarbeit der Bürgerinitiative Forchheim Nord

Otwin Schneider – Ihr Mitbetroffener - Nachbar - Mitstreiter

Quellenangaben zu den obigen Informationen und Feststellungen:

Bundes-Immissionsschutzgesetz/BImSchG (Auszug: § 42) <https://dejure.org/gesetze/BImSchG/42.html>;
Planfeststellungsbeschluss vom 22.01.2016 (Az.: 62110-621ppa/004-2304#001) zum:
Verkehrsprojekt Deutsche Einheit VDE 8.1.1 Nbg – Ebenfeld (Ausbaustrecke) Abschnitt 18/19 (FO);
Auszug aus der Richtlinie DB AVP 218: Seite 272;
Antwortschreiben des BMVI vom 17.07.2017;
Auszug aus dem Protokoll des Erörterungstermins vom 12.09.2014;

Vorgenannte Nachweise und weitere hilfreiche Informationen können Sie auf der Internetseite der BI unter www.bi-forchheim-nord.com einsehen. Bitte informieren Sie uns per Email an otwin.schneider@gmx.de über Ihr Interesse und ggf. eingeleitete Aktivitäten.